

# „Hofglück“-Kriterien für eine artgerechte Schweinehaltung

<b>1. Landwirtschaft</b>	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Kriterien für die Haltung und Behandlung von Mastschweinen im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Ergänzende Kriterien für die Bereiche der Ferkelaufzucht und Ferkelerzeugung befinden sich derzeit in der Entwicklung. Im Folgenden aufgeführte Anforderungen wurden vom Beirat des Tierschutzlabels beschlossen und sind daher als verbindliche inhaltliche Rahmenbedingungen zu verstehen.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Betriebe nehmen zusätzlich am <b>QS-System</b> (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teil.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen in der Landwirtschaft erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
<b>1.1 Allgemein</b>	
<b>Herkunft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere müssen den Richtlinien des Qualitätszeichen Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</li> <li>• Es müssen aktuelle Konformitätszertifikate für zugekaufte Tiere vorliegen.</li> <li>• Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.</li> <li>• Eine Berechnung des Warenflusses muss während des Audits möglich sein.</li> <li>• Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig als Hofglück-Tiere gekennzeichnet sein.</li> </ul>
<b>Dokumentation</b>	Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht vorliegen.
<b>Betriebsstruktur</b>	Eine Teilumstellung ist nicht erlaubt, d.h. am Hofglück-Programm teilnehmende Betriebe, dürfen keine Tierhaltung der gleichen Art bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels liegen.
<b>Bestandsobergrenze</b>	Max. 2.000 Mastschweineplätze
<b>Betreuung der Tiere</b>	Der Gesundheitszustand der Tiere muss mind. zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren. Werden Tiere beobachtet, die krank wirken oder verletzt sind, ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.
<b>QS-Systemvertrag</b>	Es muss ein gültiges QS-Zertifikat vorliegen.

Zucht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genetik: MHS-Status NN, d.h. reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test</li> <li>Es dürfen nur Tiere von durch EDEKA Südwest Fleisch zugelassenen Ferkelerzeugern für das Programm gemästet werden.</li> </ul>
<b>1.2 Haltung Mastschweine</b>	
Platzangebot und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist zwingend erforderlich.</li> <li>Stall mit folgendem <b>Platzangebot</b> entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>&lt; 50 kg      0,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>50-120 kg    1,0 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>&gt; 120 kg     1,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> <li>Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörigen Auslauf sein.</li> <li>Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.</li> </ul>
Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Liegebereich befindet sich im Stall und weist drei geschlossene Seiten auf.</li> <li>Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände wie z.B. Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten befinden.</li> <li><b>Liegefläche</b> mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>&lt; 50 kg      0,25 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>50-120 kg    0,6 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>&gt; 120 kg     0,9 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> </ul>
Auslauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ganzjährig</li> <li><b>Auslauf</b> mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>&lt; 50 kg      0,3 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>50-120 kg    0,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>&gt; 120 kg     0,8 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> <li>Offenfrontställe werden nur im Einzelfall und nach individueller Bewertung zugelassen, wenn immissionsschutzrechtliche oder bauliche Gründe den Bau eines Auslaufs verhindern. Die Stallfläche ist dann um die theoretische Auslauffläche zu erweitern.</li> </ul>
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Liegefläche:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem Material flächendeckend eingestreut und trocken. Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert.</li> <li>Bei der Einstreumenge sind die Umgebungstemperatur, das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckungen) zu berücksichtigen.</li> <li>Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3 %) aufweisen.</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Auslauf:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Auslauf sollte planbefestigt und mit Langstroh flächendeckend eingestreut sein.</li> <li>- Damit die Tiere die Möglichkeit besitzen Außenreize aufzunehmen, empfiehlt es sich an der Außenseite des Auslaufs eine niedrige Aufmauerung sowie darüberliegende Gitterstäbe anzubringen. Veterinärrechtliche Vorgaben sind zu beachten.</li> <li>- Der Auslauf muss regelmäßig entmistet werden.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Beschäftigungsmaterial</b>	Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, langfaseriges Beschäftigungsmaterial (z.B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung angeboten werden.
<b>1.3 Haltung Absatzferkel bis 35 kg Lebendgewicht</b>	
<b>Platzangebot und Buchtenstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich.</li> <li>• Einzelne Komfortbereiche müssen erkennbar sein.</li> <li>• Stall mit folgendem <b>Platzangebot</b> entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- &lt; 20 kg mind. 0,35 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- 20-30 kg mind. 0,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- 30-35 kg mind. 0,6 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> </ul>
<b>Liegefläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Liegebereich müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, z.B. durch Liegekisten, Wärmelampen oder Bodenheizung.</li> <li>• <b>Liegefläche</b> mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- &lt; 20 kg mind. 0,25 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- 20-30 kg mind. 0,3 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- 30-35 kg mind. 0,35 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> </ul>
<b>Auslauf</b>	Ein Auslauf ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.
<b>Bodenbeschaffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Liegebereich ist planbefestigt, mit Stroh flächendeckend eingestreut und trocken.</li> <li>• Im Liegebereich sind keine Spaltenböden erlaubt.</li> <li>• Der planbefestigte Flächenanteil in den Buchten muss größer sein als der perforierte Anteil.</li> <li>• Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert.</li> <li>• Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3 %) aufweisen.</li> </ul>
<b>Beschäftigungsmaterial</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.</li> <li>• Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden. Zu diesem Zweck werden ausschließlich organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu oder vergleichbare Materialien akzeptiert.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Empfohlen wird auch beim Stallrundgang den Tieren organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.</li> <li>• Darüber hinaus wird empfohlen, den Absetzferkeln bewegliche, bebeißbare Elemente anzubieten, wie z.B. an einer Wippe befestigte Beißelemente, um das Spielverhalten zu unterstützen.</li> </ul>
<b>1.4 Haltung säugender Sauen und Saugferkel</b>	
<b>Platzangebot und Buchtenstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts-/ Kotbereich und Ferkelnest) ist erforderlich.</li> <li>• <b>Platzangebot</b> je Bucht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt mind. 7,5 m<sup>2</sup> (inkl. Ferkelnest)</li> </ul> </li> <li>• Der Sau und ihrem Wurf müssen Bewegungsbuchten zur Verfügung stehen, d.h. Buchten, in denen sich die Sauen vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei bewegen können.</li> <li>• Eine Fixation der Sau darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist ausschließlich kurzzeitig zulässig.</li> </ul>
<b>Bodenbeschaffenheit</b>	Der Liegebereich der Sau und des Ferkelnestes ist planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut.
<b>Säugezeit/ Absetzalter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferkel dürfen nur abgesetzt werden, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt und die Säugezeit mind. für die Dauer von 4 Wochen geplant ist.</li> <li>• Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.</li> </ul>
<b>1.5 Haltung Sauen im Deck- und Wartebereich</b>	
<b>Platzangebot und Buchtenstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich.</li> <li>• Stall mit folgendem <b>Platzangebot</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt mind. 4 m<sup>2</sup> je Tier, davon mind. 2,5 m<sup>2</sup> im Stall</li> </ul> </li> <li>• Sauen müssen in Gruppen gehalten werden.</li> <li>• Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig.</li> </ul>
<b>Liegefläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gruppenliegefläche muss wandständig sein und drei geschlossene Seiten aufweisen.</li> <li>• <b>Liegefläche</b> mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 1,3 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> </ul>
<b>Auslauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzjährig; alternativ ist die Freilandhaltung erwünscht</li> <li>• <b>Auslauf</b> mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 1,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> </ul> </li> </ul>
<b>Bodenbeschaffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem langfaserigem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken.</li> <li>• Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3 %) aufweisen.</li> <li>• Der Aktivitätsbereich darf perforiert sein.</li> </ul>

## 1.6 Fütterung und Tränkung

<b>Fütterung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist bei Mastschweinen und Absatzferkeln verboten.</li> <li>• Erfüllung des „Ohne GenTechnik“-Produktions- und Prüfstandards des “Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.” (VLOG)</li> <li>• Fressplatzbreiten gemäß den Ausführungshinweisen der TierSchNutzTV und dem DLG-Merkblatt 360</li> <li>• Tier-Fressplatz-Verhältnis <b>Mastschweine:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationierter Fütterung: max. 1:1</li> <li>- ad libitum Fütterung (trocken): max. 3:1</li> <li>- ad libitum Fütterung (Brei): max. 8:1</li> </ul> </li> <li>• Tier-Fressplatz-Verhältnis <b>Absatzferkel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationierter Fütterung: 1:1</li> <li>- ad libitum Fütterung (trocken): 3:1</li> <li>- ad libitum Fütterung (Brei): 6:1</li> </ul> </li> <li>• Tier-Fressplatz-Verhältnis <b>Sauen:</b> 1:1</li> <li>• Sauen müssen vor gegenseitigem Beißen geschützt werden. Die Einrichtung von Selbstfang-Fressständen wird empfohlen.</li> <li>• Bei Sauen wird die Fütterung mit einer Abrufstation ausnahmsweise im Falle von Umbauten in bestehenden Ställen geduldet. Hierbei muss aber zeitlich parallel mit dem Fütterungszyklus zusätzlich Raufutter in Raufen zur ad libitum Aufnahme angeboten werden.</li> </ul>
<b>Tränken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 2 Tränken je Bucht (wobei mind. eine Tränke getrennt vom Trog bei Mastschweinen im Abstand von mind. 1 m platziert werden muss)</li> <li>• Max. Tier-Tränke-Verhältnis 12:1</li> <li>• Für die Ferkelaufzucht sind mind. 50% offene Tränken empfohlen (z.B. Schalenränken).</li> </ul>



## 1.7 Stallklima und Licht

<b>Stallklima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schadgaskonzentration muss in Bereichen gehalten werden, die die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt.</li> <li>• Funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung durch Besprühung/ Duschen müssen in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden.</li> <li>• Bei Offenfrontställen müssen ebenfalls in den Sommermonaten Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.</li> </ul>
<b>Licht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tageslicht ist vorzusehen.</li> <li>• Lichteinfallfläche von mind. 3 % der Stallgrundfläche. Bei Ställen, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden und bei denen die Größe der Lichtöffnungen weniger als 3 % beträgt, soll eine entsprechende Vergrößerung der Fensterflächen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Programmbeitritt stattfinden.</li> </ul>

1.8 Gesundheit / Eingriffe am Tier	
<b>Tiergesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt muss abgeschlossen sein.</li> <li>• Aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorliegen.</li> <li>• Der Bestand muss mind. zweimal jährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden.</li> </ul>
<b>Krankenbuchten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.</li> <li>• Es müssen für 4 % des Tierbestandes Krankenbuchten vorhanden sein.</li> <li>• Krankenbuchten müssen von Mastbuchten getrennt liegen und den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen.</li> <li>• Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.</li> </ul>
<b>Kupieren der Schwänze</b>	Verboten
<b>Kastration männlicher Ferkel</b>	Zulässig sind in Absprache mit EDEKA Südwest Fleisch die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe, die Jungebermast sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Über die Kastration muss eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes sowohl beim Ferkelerzeuger als auch beim Mäster vorliegen.
<b>Antibiotika</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.</li> <li>• Die Medikamentengabe ist nur ausnahmsweise und nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.</li> <li>• Lückenlose Dokumentation der Einhaltung der festgelegten Wartezeiten.</li> <li>• Teilnahme am Antibiotikamonitoring nach den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes und QS.</li> <li>• Sind mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden.</li> <li>• Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen.</li> <li>• Der Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist vorzuziehen.</li> </ul>
<b>Reserveantibiotika</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone gemäß Anhang 3 der Richtlinien des Tierschutzlabels) ist verboten.</li> <li>• Ausnahme: im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztest, wenn dessen Ergebnissen nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.</li> </ul>
1.9 Erfassung tierbezogener Kriterien	
<b>Tierverluste</b>	Kommt es in einem Durchgang zu > 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

<b>Zustand Schwänze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei &gt; 5 % kurzen Schwänzen und/oder schweren Schwanzverletzungen muss eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.</li> <li>• Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden.</li> <li>• Der Zustand der Schwänze ist im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle zu dokumentieren.</li> <li>• Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.</li> </ul>
<b>Lungenbefunde</b>	Werden in einem Durchgang bei > 20 % der Tiere mittel- bis höchstgradige Lungenbefunde festgestellt, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.
<b>Indikatoren Haltung</b>	<p>Ziel ist es, dass folgende tierbezogene Kriterien mind. einmal pro Mastdurchgang auf dem Betrieb erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschmutzungsgrad der Tiere (gering-, mittel- oder hochgradig)</li> <li>• deutlich lahme und bewegungsunfähige Tiere</li> <li>• frische Schwanzverletzungen und kurze Schwänze</li> <li>• frische Hautwunden</li> <li>• mangelhafter Ernährungszustand</li> </ul>
<b>2. Transport</b>	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Kriterien für die Haltung und Behandlung von Mastschweinen im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Verordnung (EG) 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p>
<b>Sachkunde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Tierhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Sachkundenachweis vorweisen können.</li> <li>• Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung für Tiertransporte verfügen. Die Überprüfung dieser Sachkunde und der Zulassung von Transportunternehmen muss vom Tierhalter dokumentiert werden.</li> </ul>
<b>Dauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 200 km und 4 Stunden (Ausnahme in begründeten Einzelfällen möglich)</li> <li>• Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachthof.</li> <li>• Die Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachthof erfasst, dokumentiert und an den Tierhalter übermittelt werden.</li> </ul>
<b>Ladedichte</b>	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben
<b>Beladung</b>	Beim Beladen ist eine Buchtenvermischung zu vermeiden.
<b>Transportfahrzeug</b>	Bei unter 10°C Außentemperatur müssen die Böden eingestreut sein.
<b>Treiben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten.</li> <li>• Beim Treiben der Schweine ist ihr Herdentrieb auszunutzen; zum Leiten der Tiere sind Treibschilde und -gatter zugelassen.</li> <li>• Die Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Tierhalter (Aufladevorgänge) und am Schlachthof zu dokumentieren.</li> </ul>



<b>3. Schlachtbetrieb</b>	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Kriterien für die Haltung und Behandlung von Mastschweinen im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) in der gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen für die Schlachtbetriebe erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
<b>3.1 Schlachtung</b>	
<b>Allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Diese müssen ihre Kenntnisse alle 2 Jahre in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person aktualisieren.</li> <li>• Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein.</li> <li>• Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.</li> <li>• Mitarbeiter werden jährlich durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter geschult.</li> <li>• Eine Schlachtung darf nur zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich.</li> </ul>
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und zur Einsicht bereit liegen.</li> <li>• Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen.</li> <li>• Schlachtkörper müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig als Hofglück-Ware gekennzeichnet werden.</li> <li>• Es ist ein Havarieplan für Störungen oder Ausfälle vorhanden.</li> </ul>
<b>Wartestall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapazität: mind. 2,5-fache der max. Stundenschlachteistung</li> <li>• Abladung innerhalb von 60 Minuten nach Ankunft am Schlachthof</li> <li>• Neugruppierungen sind zu vermeiden.</li> <li>• Buchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein.</li> <li>• Das Platzangebot sollte mind. 0,6 - 0,8 m<sup>2</sup> je Mastschwein betragen.</li> <li>• Geräte zur Nottötung müssen im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Laufunfähige Tiere müssen direkt bei der Anlieferung betäubt und getötet werden.</li> <li>• Möglichkeiten zur Thermoregulation sind vorhanden z.B. Heizung im Winter oder Berieselung im Sommer. Die Lüftung sollte an die Stallbedingungen angepasst sein.</li> <li>• Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten.</li> <li>• In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankämpfen in Warteställen ergriffen werden.</li> </ul>



<b>Betäubung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO<sub>2</sub>-Betäubung sowie die elektrische Durchströmungen mittels Handzange oder automatischer Anlagen.</li> <li>• Überprüfung der Betäubungseffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels.</li> <li>• Bei unzureichender Betäubung muss nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.</li> <li>• Ersatzbetäubungsgeräte sind vorhanden und in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand.</li> <li>• Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden. Betäubungsanlagen müssen jährlich gewartet werden.</li> <li>• CO<sub>2</sub>-Betäubung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- optisches und/ oder akustisches Warnsignal bei Unterschreitung der Mindestgaskonzentration</li> </ul> </li> <li>• Elektrische Durchströmung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reinigung der Elektroden nach 20 - 25 Schweinen</li> <li>- Verwendung von für das Lebendgewicht der Tiere geeigneten Elektrozangen</li> <li>- Anfeuchten der Tiere (nicht nass machen)</li> <li>- optisches, akustisches oder mechanisches Signal für das Ende der Mindeststromdurchflusszeit</li> </ul> </li> </ul>
<b>Entblutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• So schnell wie möglich nach der Betäubung</li> <li>• Überprüfung der Entbluteeffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels.</li> <li>• Bei unzureichender Entblutung muss nachgeschnitten oder ggf. getötet werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.</li> <li>• Entblutezeit: mind. 3 Minuten</li> <li>• Automatische Entblutungsmessgeräte müssen mind. einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.</li> </ul>
<b>3.2 Erfassung tierbezogener Kriterien</b>	
<b>Allgemein</b>	Am Schlachthof müssen tierbezogene Kriterien erhoben, dokumentiert und an den Tierhalter umgehend zurückgemeldet werden.
<b>Zustand Schwänze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Tiere mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen</li> <li>• Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.</li> </ul>
<b>Indikatoren Transport</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Transporttoten</li> <li>• Anzahl der nicht transportfähigen Tiere</li> <li>• Anzahl notgeschlachteter Tiere</li> <li>• Zu erfassen, wenn &gt; 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung)</li> <li>- Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken)</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich lahme Tiere</li> <li>- fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen)</li> <li>- Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen</li> <li>- Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen</li> <li>- Anteil Tiere mit Schlagstriemen</li> <li>- Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.)</li> </ul>
<b>Indikatoren Schlachthof</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu erfassen, wenn &gt; 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung)</li> <li>- Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken)</li> <li>- Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.)</li> <li>- Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb</li> <li>- zurücklaufende Tiere während des Zutriebs</li> <li>- den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere</li> <li>- Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen in der Wartebucht</li> </ul> </li> <li>• Werden am Schlachtband bei &gt; 10 % der Tiere einer Charge Bissverletzungen festgestellt, ist die Ursache zu bestimmen und zu dokumentieren. Liegt die Ursache im Schlachthof, sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren.</li> <li>• Einteilung Lungenbefunde in gering-, mittel- und hochgradige Organveränderungen</li> <li>• Pericarditis (Herzbeutelentzündung)</li> <li>• Peritonitis (Bauchfellentzündung)</li> <li>• Pleutitis (Brustfellentzündung)</li> <li>• Leberbefunde (Milkspots durch Spulwurmbefall)</li> </ul>